

Bekanntmachung der Stadt Barby

3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Pömmelte

Die vom Stadtrat der Stadt Barby in der Sitzung am 14.11.2024 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Pömmelte sowie die Begründung, wurde mit dem Schreiben vom 06.03.2025 der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Verfügung des Salzlandkreises vom 03.09.2025 erteilt.

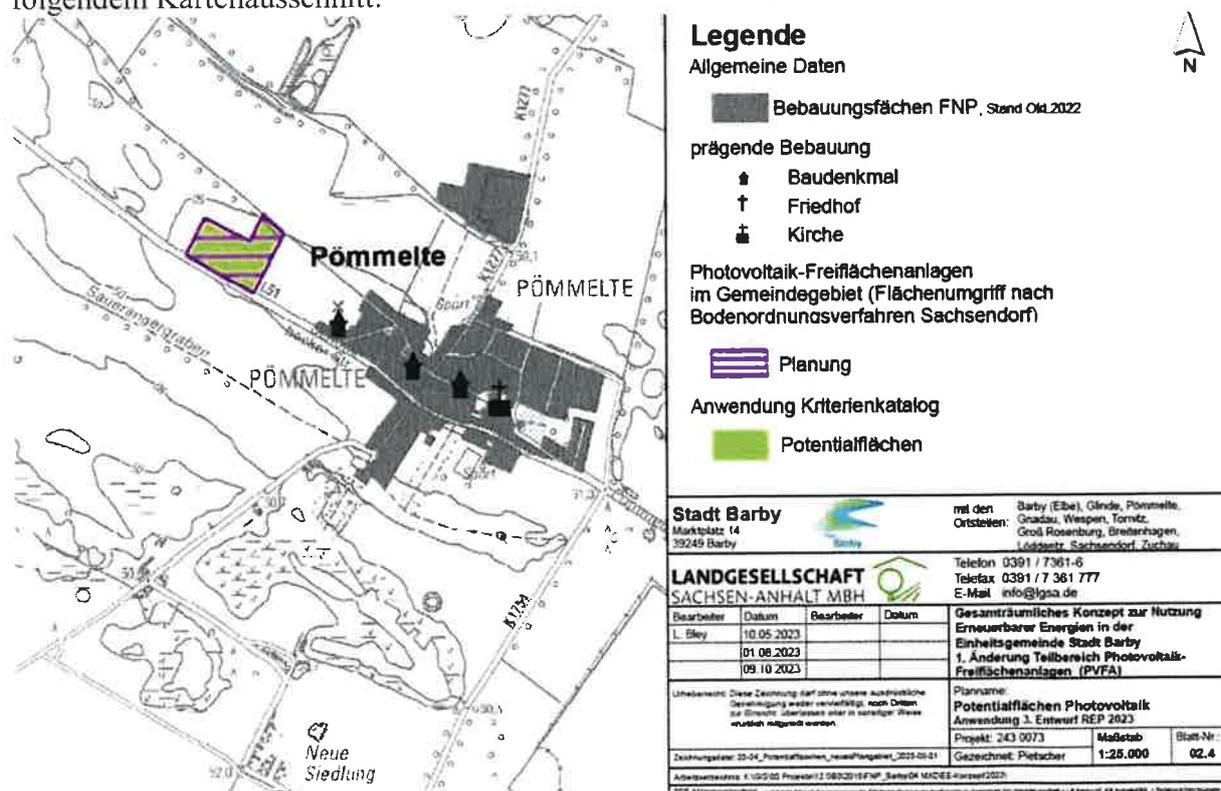
Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB hiermit bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Pömmelte wird am Tag der Bekanntmachung wirksam.

Die Stadt Barby beabsichtigt die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Pömmelte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Klimapark Pömmelte“.

Die betroffene Fläche ist im Flächennutzungsplan, als Fläche für Gewerbe dargestellt. Die 3. Änderung beabsichtigt ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ darzustellen.

Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet besteht aus der Fläche einer ehemaligen Stallanlage und umfasst 4,4 ha. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Kartenauszug aus dem „Gesamträumlichen Konzept zur Nutzung Erneuerbarer Energien in der Einheitsgemeinde Stadt Barby“

Jedermann kann die 3. Änderung mit der dazugehörigen Begründung ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Barby, Marktplatz 14, Zimmer 5, 39249 Barby/Elbe während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <http://www.stadt-barby.de/de/bauleitplanung.html> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Fristen schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Barby, den 25.09.2025




Jörn Weinert
Bürgermeister